
BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0515/2021/1)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	31.01.2022	öffentlich

Änderung der Hauptsatzung

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Kreistag beschließt die beigefügte 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 24. Juni 2019.

Sachdarstellung:

Im Rahmen einer Sitzung des Ältestenrates wurden bereits relevante Änderungen der Hauptsatzung bzw. Bedarfe zur Änderung beraten. So wurde der Wille zur Übertragung der Gremiensitzungen via Livestream durch die Kreisgremien und die Kreistagsfraktionen mehrfach besprochen. Zudem sollten im Bereich der Aufwandsentschädigungen weitere Ergänzungen folgen, u. a. soll eine „Grundsatzklausel“ für Arbeitsgruppen und themenbezogene Gremien, welche temporär bestehen, eingearbeitet werden. Weiterhin nimmt die Verwaltung eine Änderung der Hauptsatzung zum Anlass um weitere Themen gesammelt einzubringen. So soll eine Aufwandsentschädigung für die Beauftragten für Naturschutz, welche bereits seit Jahrzehnten für den Landkreis nach dem LNatSchG tätig sind, aufgenommen werden. Weitergehend ist es erforderlich gemäß einer Anpassung der Abwicklung und Abrechnung der Aufwandsentschädigung der Lehrkräfte des Medienzentrums eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung zu ergänzen.

a) *Livestream von Sitzungen:*

Bisher: Bild- und Tonaufnahmen sowie Bild- und Tonübertragungen, wie bisher praktiziert, sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des Kreistages zustimmen. D. h. vor jeder Ratssitzung ist im Einzelfall die Einwilligung der teilnehmenden Ratsmitglieder einzuholen (und ggf. die

Einwilligung von Zuhörern, Verwaltungsmitarbeitern, Sachverständigen, Beratern etc.) und darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Stimmt ein einzelnes Ratsmitglied nicht zu, sind die Aufnahmen und Übertragungen unzulässig.

Folge der Neuregelung in der Hauptsatzung: Es handelt sich um eine generelle Festlegung und es kann im Einzelfall dazu kommen, dass trotz des Widerspruchs eines einzelnen Mitgliedes des Kreistages Aufzeichnungen vorgenommen werden dürfen. Diese Beeinträchtigung ist grundsätzlich vertretbar, wenn die Hauptsatzung diese generelle Festlegung vorsieht.

Bisherige Praxis:

Ton- und Bildaufnahmen durch Dritte (z. B. Presse) können für jede einzelne Sitzung des Kreistages durch gesonderten Beschluss der Kreistagsmitglieder nach Bedarf zugelassen werden (s. o.).

Begründung: Denen in Direktwahl gewählten Vertreter im Kreistag soll die Gelegenheit gegeben werden, je nach Themenauswahl digitale Aufzeichnungen und Übertragungen zuzulassen. Diesen Möglichkeiten sollen zum Schutz der vom Kreistag gewählten Ausschussmitglieder Grenzen gesetzt werden und von digitalen Aufzeichnungen von Ausschusssitzungen sollte bisher gänzlich abgesehen werden.

Bei der Übertragung von Ratssitzungen im Internet, dem Posten von Fotos und Wortbeiträgen in den sozialen Medien oder an anderer Stelle im Netz sowie bei Ton- und Bildaufnahmen durch Rundfunk und Presse handelt es sich (soweit dabei natürliche Personen aufgenommen bzw. abgebildet oder wiedergegeben werden) um die Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz und der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Diese ist nach Art. 6 DSGVO nur zulässig, wenn einer der dort genannten Rechtfertigungsgründe (z. B. Einwilligung der betroffenen Person) vorliegt.

Für die Ermöglichung von digitalen Aufzeichnungen und Übertragung kommunaler Rats- und Ausschusssitzungen ist eine Änderung der Hauptsatzung i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 4 und 5 Landkreisordnung erforderlich. Danach ist es denkbar, die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen sowie – Übertragungen einmalig in der Hauptsatzung zu regeln, sodass diese auch gegen den Willen einzelner Ratsmitglieder zulässig ist.

Die alte Rechtslage bzgl. der Übertragung oder Aufzeichnung von Kreistagssitzungen gilt weiter, sofern keine andere Regelung in der Hauptsatzung hierüber herbeigeführt wird.

Bei der Änderung der Hauptsatzung gibt es verschiedene Regelungsoptionen. Diese sind davon abhängig, inwieweit eine Öffnung der Saalöffentlichkeit gewünscht wird:

- Totaler Ausschluss von Ton- und Bildaufnahmen sowie –Übertragungen
- Öffnung lediglich für Presse und Rundfunk
- Nur Streaming durch die Verwaltung oder durch die Verwaltung beauftragte Dritte
- Weite Öffnung für alle – aber nur wie bisher mit Zustimmungsvorbehalt aller Ratsmitglieder

Entsprechend der bisherigen Beratungen im Kreisausschuss und im Ältestenrat werden seitens der Fraktionen Ton- und Bildaufzeichnungen durch die Kreisverwaltung oder einen durch die Verwaltung beauftragten Dritten mit dem Ziel der Veröffentlichung und/oder der Übertragung befürwortet.

In der aktuellen Musterhauptsatzung sind keine Regelungen hinsichtlich Ton- und Bildaufnahmen enthalten.

In der Mustergeschäftsordnung ist lediglich geregelt, wie mit Tonaufzeichnungen umzugehen ist, die zur Vorbereitung der Niederschrift einer öffentlichen Sitzung und für archivarische Zwecke umzugehen ist. Eine Formulierungsempfehlung seitens des Landkreistages gibt es nicht.

Jetziger Stand:

In der Hauptsatzung ist zu dem Thema keine Regelung enthalten

In der Geschäftsordnung ist im § 29 Niederschrift eine Regelung für die Tonaufzeichnung enthalten (nur in Bezug auf die Vorbereitung der Niederschrift in Absatz 6 und in Bezug auf die Archivierung in Absatz 7)

Für die Ermöglichung von digitalen Aufzeichnungen und Übertragung kommunaler Rats- und Ausschusssitzungen ist eine Änderung der Hauptsatzung unumgänglich.

b) Aufwandsentschädigung für die Beauftragten für Naturschutz

Nach § 29 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) können die Unteren Naturschutzbehörden geeignete Personen als Beauftragte für Naturschutz bestellen.

Die Beauftragten für Naturschutz sind seit Jahrzehnten für den Landkreis in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung 11 - Bauen und Umwelt und dem Fachausschuss für Naturschutz im Rahmen der spezialgesetzlichen Vorgaben tätig und erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung für die mit der Wahrnehmung der Tätigkeit verbundenen notwendigen baren Auslagen und den Verdienstaufschlag sowie eine Wegstreckenentschädigung.

Zur Vervollständigung der Hauptsatzung hinsichtlich der für den Landkreis ehrenamtlich Tätigen soll die Hauptsatzung dahingehend ergänzt werden, dass eine Regelung für die Beauftragten für Naturschutz aufgenommen wird.

Die ausgezahlten Beträge beruhen auf DM-Zeiten und wurden auf Euro umgerechnet. Es handelt sich um Jahresbeträge.

Danach werden jedem als Beauftragter für Naturschutz (vorher: Beauftragte für Landespflege) tätigen Person, je nach Tätigkeitsbereich, bisher folgende Beiträge ausgezahlt:

Zuständigkeitsbereich:

Verbandsgemeinde 400 DM jetzt: 204,52 Euro

Naturschutzgebiet 200 DM jetzt: 102,26 Euro

Hinzugekommen ist die Bestellung von Beauftragten im Bereich des Artenschutzes. Hier wurde sich darauf verständigt, den selbigen Betrag für die Tätigkeit in einem Naturschutzgebiet auszuzahlen.

Wird die Tätigkeit nicht vollständig für ein komplettes Jahr durchgeführt, erfolgt eine anteilige Berechnung des Jahresbeitrages.

Darüber hinaus werden für besonders angeordnete Dienstreisen Reisekosten und Tagegeld nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes gewährt.

Die Verwaltung empfiehlt hier (in Abstimmung mit dem Fachbereich), die Auszahlungsbeträge „geradezuziehen“ und eine Zahlweise, entsprechend der Zahlweise der übrigen Beauftragten (Behindertenbeauftragte/r, Beauftragte/r für Migration und Integration) zu vereinbaren.

c) Aufwandsentschädigung der Lehrkräfte des Medienzentrums

Das Medienzentrum Trier besteht seit dem 01.01.1977 auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Stadt Trier, dem Kreis Trier-Saarburg und dem Institut für Medien und Pädagogik e. V. (medine.rlp). Federführend für die maßgebliche Abwicklung ist nach der Vereinbarung die Stadtverwaltung Trier. Der Kreis Trier-Saarburg beteiligt sich bislang, nach Vorlage einer Abrechnung durch die Stadtverwaltung Trier, anteilig an den Kosten. Hierunter fielen auch die Aufwendungspauschalen für den Leiter (monatlich 300,00 Euro) und für den stellvertretenden Leiter (monatlich 180,00 Euro) des Medienzentrums.

Auf Grund der veränderten Ausrichtung der Aufgaben und einem stark gewachsenen Bedarf an Beratung und Unterstützung für Schulen und Schulträger im Bereich der digitalen Bildung ist eine Anpassung der derzeitigen und zukünftigen Herausforderungen bzw. Aufgaben erforderlich. Hierzu war auch eine Aufstockung des Personals unumgänglich.

Seitens des pädagogischen Landesinstituts in Mainz konnten, zu den zwei bereits bestehenden Stellen, zwei weitere Stellen mit einem Stundenumfang von 12 Anrechnungsstunden und 8 Anrechnungsstunden zugesichert werden.

Zwischen den Trägern wurde sich darauf verständigt, sodann die 4 Lehrkräfte und die damit verbundenen Kosten gleichermaßen auf die Stadt Trier und den Landkreis Trier-Saarburg zu verteilen. Hierzu wurden sowohl 2 Lehrkräfte (Leiter und Stellvertreter) aus der Schulträgerschaft der Stadt Trier als auch 2 Lehrkräfte (Leiter und Stellvertreter) aus der Trägerschaft des Landkreises Trier-Saarburg für diese Tätigkeit durch das Land Rheinland-Pfalz freigestellt.

Die Aufwandsentschädigung für den Leiter und für den Stellvertreter für zwei der eingestellten Lehrkräfte soll seitens des Landkreises Trier-Saarburg geleistet werden. Diese Aufwandsentschädigung beinhaltet die mit der Ausübung der Tätigkeit im Medienzentrum Trier verbundenen Fahrtkosten sowie entstandenen Sachkosten. Die Aufgabe wurde zum 01.08.2021 übernommen.

Der Ausschuss für Schulen, Kultur und neue Medien hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 11.01.2022 vorberaten und eine Änderung/Erweiterung der Hauptsatzung einstimmig vorgeschlagen.

Die Aufwandsentschädigung ist in Höhe von 300,00 Euro/monatlich (= 3.600,00 Euro jährlich) für den Leiter und 180,00 Euro/monatlich (= 2.160,00 Euro jährlich) für den Stellvertreter seitens des Landkreises Trier-Saarburg vorgesehen.

Da die bisherige Abwicklung über eine Abrechnung zwischen der Stadt Trier und dem Landkreis Trier-Saarburg erfolgt ist, gibt es noch keine konkrete Rechtsgrundlage für die Auszahlung der Aufwandsentschädigung seitens Landkreises. Demzufolge bedarf es einer Regelung in der Hauptsatzung

sowie einer Ermächtigung zur rückwirkenden Auszahlung der Aufwandsentschädigung ab dem 01.08.2021.

d) Grundsatzklausel“ für Arbeitsgruppen und themenbezogene Gremien

Wie auch schon in der Vergangenheit wurden themenbezogenen zu aktuellen Beratungen und zugunsten einer Meinungsfindung Arbeitsgruppen gebildet (z. B. Arbeitsgruppe für die Fokusberatung Klimaschutz). Diese sollten die Kreisgremien unterstützen, indem fachkundige und geeignete Personen zu Sonderthemen seitens der Fraktionen herangezogen wurden, um bestimmte Themenbereiche im Prozess der Meinungsbildung vorzubereiten. Um dieses ehrenamtliche Engagement entsprechend zu würdigen, schlägt die Verwaltung vor, eine „Generalklausel“ für diese Arbeitsgruppen und beratenden Gremien in der Hauptsatzung vorzusehen, so dass eine gesetzliche Grundlage für die Auszahlung von Aufwandsentschädigungen (Fahrtkosten und Sitzungsgeld) künftig besteht.

Ob ein jeweiliges Gremium unter dieser Generalklausel gefasst werden kann, könnte durch Beschluss des Kreisausschusses oder des Kreistages bestimmt werden. Dazu schlägt die Verwaltung eine analoge Ergänzung der Hauptsatzung im Sinne der Aufwandsentschädigung, welche für die Mitglieder der Fachausschüsse gezahlt wird (Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung), vor.

Die Aufwandsentschädigung soll angelehnt an die Aufwandsentschädigung gemäß § 8 der Hauptsatzung bestimmt werden und entspricht einem Sitzungsgeld in Höhe von 75 Euro, zzgl. Fahrtkostenerstattung i. H. v. 0,35 Euro/gefahrener Kilometer (Wegstrecke zwischen Wohnort-Sitzungsort-Wohnort).

e) Öffentliche Bekanntmachung

Ergänzend zu der Beratung im Ältestenrat am 22.11.2021 soll darüber hinaus eine Änderung hinsichtlich einer Möglichkeit zur ausschließlichen digitalen öffentlichen Bekanntmachung ergänzt werden. Dies geht auf ein Anliegen des Landkreises gegenüber dem Landkreistages Rheinland-Pfalz zurück. Im Rahmen einer Besprechung mit den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden wurde einstimmig der Umstand geäußert, dass es in Zeiten der Digitalisierung fragwürdig sei, dass öffentliche Bekanntmachungen in Printmedien bekannt gegeben werden müssen. Dies ist ein umständliches Prozedere und verlangsamt das Verwaltungshandeln. Insbesondere wird auf die notwendige kurzfristige Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen, Änderung der Sitzungsdurchführung (Digital statt Präsenz), etc. -bedingt durch die Corona-Pandemie- hingewiesen. Bisher war lediglich eine zusätzliche digitale Bekanntmachung (über die Internetseite www.trier-saarburg.de), begründet durch die Hauptsatzung, erlaubt.

Der Landkreistag hat sich dieser Angelegenheit angenommen und es wurde verbandsübergreifend ein Schreiben an die Landesregierung in dieser Sache gefertigt. Zwischenzeitlich erreichte uns eine Antwort des Landkreistages, wonach nach Sonderrundschreiben S 1395/2021 durch eine Änderung der Hauptsatzung eine entsprechende Änderung aufgenommen werden kann. Die

Verwaltung nimmt diese Antwort zum Anlass, um diesen Aspekt in diesem Verfahren zur Änderung der Hauptsatzung einfließen zu lassen.

Für die notwendige Änderung der Hauptsatzung ist die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages nach § 18 Abs. 2 LKO erforderlich.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 10.01.2022 einstimmig beschlossen, dem Kreistag die o. g. Änderungen sowie die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung zu empfehlen.

Folgende relevante Aspekte wurden u. a. besprochen:

Der Kreisausschuss hat sich im Zusammenhang mit dem Livestream mit der Fragestellung auseinandergesetzt, wie lange die Übertragung im Internet als Livestream bzw. Video-Stream bereitsteht. Dazu standen mehrere Alternativen als Vorschlag im Raum. Der Kreisausschuss hat sich dafür ausgesprochen, dass die Übertragung bis zur nächsten Sitzung des Kreistages im Internet als Livestream bzw. als Video-Stream bestehen bleibt. Danach ist die Veröffentlichung aus dem Internet zu entfernen.

Da in diesem Kontext die Archivierung der Livestream-Aufzeichnungen beraten wurde, ist die Verwaltung beauftragt worden, die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Archivierung der Livestream-Aufzeichnungen (Bild und Ton) für interne Zwecke zu prüfen.

Daraufhin wurde die Datenschutzbeauftragte der Kreisverwaltung in diese Thematik einbezogen. Bisher werden die Tonaufnahmen der Kreistagssitzungen digital aufgenommen. Für archivarische Zwecke muss dringend eine Zustimmung erfolgen, die auch dokumentiert werden muss. Insbesondere muss eine Zustimmung derjenigen erfolgen, die das Wort ergriffen haben (vgl. § 29 Abs. 5 und Abs. 6 der Geschäftsordnung des Kreistages – siehe Anlage). Insofern ist für eine Archivierung eine Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages erforderlich. Ebenfalls ist eine Zustimmung bzw. Einwilligung der in Bild und Ton aufgenommenen Personen erforderlich. Bei einer Versagung der Einwilligung sind Bild- und Tonaufnahmen derjenigen Person nicht zulässig. Eine entsprechende Regelung in der Geschäftsordnung wird von Seiten der Verwaltung vorbereitet und im Rahmen einer kommenden Sitzung des Kreisausschusses zwecks Vorberatung eingebracht.

Auch hat der Kreisausschuss wohlwollend den Formulierungsvorschlag zur Kenntnis genommen, dass im Zusammenhang mit der sog. „Generalklausel“ zugunsten der Aufwandsentschädigung von Mitgliedern sonstiger Gremien, der Kreisausschuss durch Beschluss im Einzelfall entscheiden kann, ob ein entsprechendes Gremium oder eine entsprechende Arbeitsgruppe unter die Regelung dieser Vorschrift fällt und in welchem zeitlichen Rahmen Beratungen dieses Gremiums stattfinden.

Außerdem wurde die Verwaltung beauftragt, eine Auflistung aller Beauftragten nach der Hauptsatzung zusammenzutragen. Diese Auflistung ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Anlagen:

- Aktuelle Hauptsatzung unter Berücksichtigung der 1. und 2. Änderungssatzung vom 24. Juni 2019
- Entwurf der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 24. Juni 2019
- Überblick der relevanten Änderungen der Hauptsatzung
- zu e): Sonderrundschreiben S 1395/2021
- Auflistung aller Beauftragten nach der Hauptsatzung
- Auszug aus der Geschäftsordnung des Kreistages (§ 29)